

Frauenfeld, 14. Juli 2025

Entscheid Nr.0064

BOA/PG Nr. 2025.04-008

Politische Gemeinde Altnau Gewässerraumlinienplan Mülibach

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Altnau am 2. Dezember 2024 beschlossene Gewässerraumlinienplan „Mülibach“ (Abschnitt km 3.575 – 3.690) wird mit einem Hinweisvermerk genehmigt.
 - 1.1. Die Gewässerabschnittsnummer „04.05_1“ ist im Hinblick auf die gesamte Festlegung des Gewässerraums des Mülibachs nicht korrekt, da es sich nicht um den untersten Gewässerabschnitt des Mülibachs handelt. Die Abschnittsnummer ist in den Geodaten auf „04.05_05“ zu korrigieren. Die Abschnittsnummer im Plan wird mit einem Hinweisvermerk versehen.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Altnau, Scherzingerstrasse 2, 8595 Altnau, unter Beilage der Dossiers Gewässerraumlinienplan „Mülibach“ (Abschnitt km 3.575 – 3.690), mit den notwendigen Genehmigungs- und Hinweisvermerken (chargé)
 - ERR Raumplaner AG, Teufener Strasse 19, 9001 St. Gallen
 - Innoplan Bauingenieure AG, Unterseestrasse 67, 8280 Kreuzlingen
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers Gewässerraumlinienplan „Mülibach“ (Abschnitt km 3.575 – 3.690), mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 11. April 2025 ersucht die Politische Gemeinde Altnau um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans „Mülibach“ (Abschnitt km 3.575 – 3.690). Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Gewässerraumfestlegung keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 27. März 2024 vorgeprüft.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Gewässerraumlinienplan betrifft den Mülibach (Gewässer Nr. 04.05) im Bereich km 3.575 bis km 3.690. Für diesen Abschnitt wurde das Wasserbauprojekt „Wuhrwiesenstrasse bis Brauerei, Hochwasserschutz“ ausgearbeitet. Mit dem Revitalisierungsprojekt soll die bestehende, teilweise naturfremde Bachsohle sowie eine Schwelle mit einem Absturz von 1.5 m entfernt und ein breiteres, natürliches Bachbett geschaffen werden. Die Böschungen werden abgeflacht und der Hochwasserschutz sichergestellt (HQ 300 ohne Freibord). Abgestimmt auf das Revitalisierungsprojekt legt die Politische Gemeinde Altnau den grundeigentümergebundenen Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) über den betreffenden Abschnitt fest.

Die minimale Gewässerraumbreite wurde auf 14.0 m festgelegt. Die Gewässerraumlinien verlaufen symmetrisch entlang der Bachachse. Im Bereich der leichten Rechtskurve sind höhere Böschungen notwendig. Zudem muss die Zugänglichkeit für den Unterhalt sichergestellt werden. Daher wird der Gewässerraum in diesem Bereich, abgestimmt auf das Wasserbauprojekt, auf max. 18.12 m erhöht und asymmetrisch festgelegt. Die minimale Gewässerraumbreite und die Anordnung der Gewässerraumlinien sind zweckmässig und erfüllen die Anforderungen der GSchV.

3. Im Gewässerraumlinienplan wird der festzulegende Abschnitt mit der Abschnittsnummer „04.05_1“ bezeichnet. Diese Abschnittsnummer bildet sich aus der Gewässernummer (Vorliegend „04.05“) sowie der fortlaufenden Abschnittsnummer. Dabei wird in der Regel der unterste Gewässerabschnitt mit der Nummer 01 bezeichnet. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um den untersten Gewässerabschnitt des Mülibachs (Gewässer Nr. 04.05). Im Hinblick auf die Gewässerraumfestlegung über das gesamte Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Altnau (wird derzeit vorgeprüft) muss sich die Abschnittsnummer in den ganzen Gewässerverlauf einordnen. Es ist vorgesehen, unterhalb des vorliegenden Gewässerabschnitts noch weitere vier Abschnitte festzulegen. Folgedessen handelt es sich beim vorliegenden Abschnitt um den Abschnitt 05. Die Abschnittsnummer ist entsprechend in den Geodaten auf „04.05_05“ zu korrigieren. Die Abschnittsnummer im Plan wird mit einem Hinweisvermerk versehen.

3/3

4. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird mit einem Hinweisvermerk genehmigt.

Nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Altnau müssen die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

14. JULI 2025